



## Verordnung über die Gebühren- und Indexanpassung der Gemeinde Tulfes

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Tulfes verordnet:

### Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung<sup>1</sup> der Gemeinde Tulfes, kundgemacht am 16.06.1993, *zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2002*, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 beträgt € 6,11 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch für 1.000 m<sup>3</sup>, somit mindestens € 6.110,00.
2. Die Anschlussgebühr für Schwimmbecken beträgt je m<sup>3</sup> Bruttofassungsvermögen € 24,90 je m<sup>3</sup>, mindestens jedoch für 30 m<sup>3</sup>, somit mindestens € 747,00
3. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt € 2,36 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch, mindestens jedoch für 100 m<sup>3</sup> je Bemessungszeitraum.
4. Die Wasserzählermieten nach § 4 Abs. 6 betragen
  - a) Für jeden 3 m<sup>3</sup> Zähler € 31,50 jährlich
  - b) Für jeden 7 m<sup>3</sup> Zähler € 73,50 jährlich
5. Gebühren für Austausch von aus Verschulden des Anschlussnehmers beschädigten Wasserzählern nach § 4 Abs. 7 betragen
  - a) Für jeden 3 m<sup>3</sup> Zähler € 106,90
  - b) Für jeden 7 m<sup>3</sup> Zähler € 134,20
  - c) Arbeitsaufwand und Fahrtspesen je Mann und Stunde € 50,40

### Artikel II

Die Wassergebührenverordnung<sup>2</sup> der Gemeinde Tulfes, kundgemacht am 21.04.1993 *zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2000*, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 6 beträgt € 3,33 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch für 1.000 m<sup>3</sup>, somit mindestens € 3.330,00.

<sup>1</sup> Die **Mindest-Abwassergebühr** pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch beträgt laut den beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds für das **Jahr 2022 EUR 2,36/m<sup>3</sup>**.

<sup>2</sup> Die **Mindest-Wassergebühr** pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch beträgt laut den beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds für das **Jahr 2022 EUR 0,47/m<sup>3</sup>**.

2. Die Anschlussgebühr für Schwimmbecken nach § 3 Abs. 7 beträgt je m<sup>3</sup> Bruttofassungsvermögen € 13,08 je m<sup>3</sup>, mindestens jedoch für 30 m<sup>3</sup>, somit mindestens € 392,40.
3. Die Benützungsgebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt € 0,86 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch, mindestens jedoch für 100 m<sup>3</sup> je Bemessungszeitraum.
4. Die Gebühr für Bauwasser nach § 4 Abs. 3 beträgt € 0,86 je m<sup>3</sup> ermittelter Baumasse.

### **Artikel III**

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Tulfes, kundgemacht am 16.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt € 76,10.
2. Die Höhe der Steuer für den zweiten und jeden weiteren Hund § 2 Abs. 2 beträgt € 152,10.
3. Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr € 45,00.
4. Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

### **Artikel IV**

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Tulfes, kundgemacht am 5.11.2013 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Grabankaufsgebühr nach § 3 beträgt:
  - a) für ein Einzelgrab ohne Dauerfundament € 107,00
  - b) für ein Doppelgrab ohne Dauerfundament € 214,00
  - c) für ein Einzelgrab mit Dauerfundament € 214,00
  - d) für ein Doppelgrab mit Dauerfundament € 324,60
2. Die jährliche Grabbenützungsgebühr nach § 4 beträgt:
  - a) für ein Einzelgrab € 21,40
  - b) für ein Doppelgrab € 42,80

### **Artikel V**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister  
Martin Wegscheider

Angeschlagen am: 15.12.2021

Abgenommen am: 30.12.2021